

# Kreis Weimarer Land

## Allgemeine Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land

Aufgrund der §§ 81 Abs. 2 und 98 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thür. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) i.V. m. §§ 1, 2, 10 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 3 Thür. Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14.09.2001 (GVBl. S. 257) beschließt der Kreistag Weimarer Land nachstehende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungskostensatzung) mit Gebührenverzeichnis.

### § 1

#### Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Der Kreis Weimarer Land erhebt für Amtshandlungen, die er als Behörde erbringt und die zum eigenen Wirkungsbereich des Landkreises zählen, Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese
  1. auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vorgenommen werden, oder
  2. in einer besonderen Rechtsvorschrift für kostenpflichtig erklärt werden.
- (2) Ist aufgrund dieser Satzung eine Gebühr zu erheben oder Gebührenfreiheit zu gewähren, dürfen andere Gebühren für dieselbe Amtshandlung nicht erhoben werden.
- (3) Die Erhebung von Gebühren nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt, soweit diese Satzung für eine Amtshandlung eine Gebühr nicht vorsieht. Soweit für solche Gebühren nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

### § 2

#### Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebührenfrei sind:

1. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist
2. Amtshandlungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse vorgenommen werden oder
3. von einer Behörde in Ausübung der öffentlichen Gewalt veranlasst werden, es sei denn, dass ein Dritter die Amtshandlung mittelbar veranlasst hat.

### § 3

#### Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  1. Die Bundesrepublik Deutschland, ihre Länder sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts, welche nach deren Haushaltsplänen für ihre Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind;
  2. Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben;
  3. Landkreise, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige kommunale Körperschaften des öffentlichen Rechts;
  4. Hochschulen, Studentenschaften, Forschungseinrichtungen und Studentenwerke, die die Rechtsstellung einer Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts haben, sowie andere Einrichtungen, die wissenschaftlichen oder Unterrichts- und Erziehungszwecken dienen und als gemeinnützig anerkannt sind;
  5. freie Wohlfahrtsverbände.

- (2) Anderen Staaten sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die für deren Rechnung verwaltet werden oder diesen gleichgestellt sind, kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die Befreiung nach Absatz 1 gilt nicht für Amtshandlungen des Thüringer Landesamtes für Bodenforschung, der Baustoff- und Bodenprüfstelle des Thüringer Landesamtes für Straßenbau, der Staatlichen Technischen Überwachung Thüringen und der Kataster- und Landesvermessungsbehörden.
- (4) Die Befreiung nach Abs. 1 gilt gem. Art. 2 des Thüringer Gesetzes zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung und zur Beratung der Gemeinden und Landkreise, zur Änderung der Thüringer Kommunalordnung sowie zur Änderung des Gesetzes über den Thüringer Rechnungshof vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) ferner nicht für die Tätigkeit des Rechnungsprüfungsamts des Landkreises nach § 82 Abs. 1 Satz 2 ThürKO.
- (5) Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren:  

für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind.
- (6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### **§ 4 Gebühren in besonderen Fällen**

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit des Landratsamtes Weimarer Land abgelehnt, so wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist, oder wird ein Antrag aus anderen Gründen wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder wird eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
- (3) Die Behörde, welche die Gebühr festsetzt, kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

#### **§ 5 Kostengläubiger**

Kostengläubiger ist der Kreis Weimarer Land.

#### **§ 6 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  1. wer die Amtshandlung veranlasst oder der, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird;
  2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
  3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 7**

### **Entstehen - Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## **§ 8**

### **Rahmengebühren**

Bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, ist die Gebühr zu bemessen:

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten;
2. nach der mit der Vornahme der Amtshandlung verbundenen Mühewaltung und
3. nach den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners.

## **§ 9**

### **Pauschgebühren**

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen kann auf Antrag für einen im voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen.

## **§ 10**

### **Auslagen**

Werden bei einer Amtshandlung besondere bare Auslagen notwendig, so sind sie zu erstatten, auch wenn die Amtshandlung gebührenfrei bleibt. Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften über die Gebührenerhebung entsprechend.

## **§ 11**

### **Kostenentscheidung**

- (1) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über die Kosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Kostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:
  1. die kostenerhebende Behörde;
  2. der Kostenschuldner
  3. die kostenpflichtige Amtshandlung;
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. an wen, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Kostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Der Bescheid über die Kostenentscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem Hinweis zu versehen, dass ein Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat.

## **§ 12**

### **Vorschusszahlung und Sicherheitsleistung**

Eine Amtshandlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlichen entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

## **§ 13**

### **Erstattung**

Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist, nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

## **§ 14**

### **Anfechtung der Kostenentscheidung**

Wird eine Kostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren kostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

## **§ 15**

Das anliegende Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.10.1995, die 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.2.1996 und die 2. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 24.02.1996 außer Kraft.

Apolda, 20. 11. 2001

Münchberg  
Landrat

KS

**Gebührenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung des Kreises Weimarer Land**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro</b>
1.	Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen	
1.1.	Abschriften je angefangener Seite	
1.1.1.	in Format DIN A5	1,30
1.1.2.	in Format DIN A4	2,30
1.1.3.	bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder wenn bei Vervielfältigungen außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschalbetrag nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf	5,10
1.2.	Durchschriften je angefangener Seite	0,10
1.3.	Andere Vervielfältigungen	
1.3.1.	mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.3.1.1.	bis zum Format DIN A4 einseitig bis zum Format DIN A4 beidseitig	0,15 0,30
1.3.1.2.	im Format DIN A3 einseitig im Format DIN A3 beidseitig	0,30 0,55
1.3.1.3.	bei größeren Formaten bis zu	12,80
1.3.2.	mit Bürodruckgeräten (Computer) bis zum Format DIN A4 in einer Auflage	
1.3.2.1.	bis zu 100 Stück je Seite	1,80
1.3.2.2.	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite	1,30
1.3.2.3.	über 500 Stück je angefangene 100 Stück je Seite Bei größeren Formaten erhöht sich der Pauschalbetrag entsprechend der Größe.	1,00

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro</b>
1.4.	Regelplan je Seite für verkehrsrechtliche Anordnungen (Beschilderung)	0,20
1.4.1.	Kostenbescheid	0,90
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1.	Beglaubigung von Unterschriften	2,60
2.2.	Beglaubigung von	
2.2.1.	Abschriften je Seite	
2.2.1.1.	der Erstaufbereitung der ersten Seite	2,60
2.2.1.2.	der Erstaufbereitung je weitere Seite	0,50
2.2.1.3.	der Durchschrift	0,50
2.2.2.	Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten (einschließlich Computer) hergestellt werden, und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten hergestellt werden,	
2.2.2.1.	der Erstaufbereitung der ersten Seite	1,50
2.2.2.2.	der Erstaufbereitung je weitere Seite	0,50
2.2.2.3.	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	0,50
2.3.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland. Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden.	5,00
2.4.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifzahlen zu erheben sind)	5,10-51,10
2.5.	schriftliche Auskünfte und Bescheinigungen sowie Recherchen aus den Hebelisten über den Beschäftigungs- und Versicherungsnachweis zwecks Rentenberechnung	10,20
2.6.	Auskünfte zu statistischen Zahlenmaterial	
2.6.1.	Kopien und Auszüge aus Büchern, Broschüren und anderen statistischen Unterlagen	
	Grundgebühr	5,10
	je Seite	1,55

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro</b>
2.6.2.	Erarbeitung und Zusammenstellung statistischen Zahlenmaterials nach besonderer Anforderung je Stunde Arbeitszeit	36,80
2.7.	Abgabe von Bauleitplänen	
2.7.1.	bis zur Größe von 0,2 m <sup>2</sup>	1,00
2.7.2.	bis zur Größe von 0,5 m <sup>2</sup>	1,55
2.7.3.	bis zur Größe von 1,0 m <sup>2</sup>	2,55
2.7.4.	über 1,0 m <sup>2</sup>	4,10
2.8.	Abgabe von Kreiskarten	
2.8.1.	bis zur Größe 1 : 5.000	10,25
2.8.2.	bis zur Größe 1 : 10.000	2,55
2.8.3.	bis zur Größe 1 : 15.000	1,55
2.8.4.	bis zur Größe 1 : 25.000	1,00
3.	Akteneinsicht	
3.1.	Direktbenutzung des Kreisarchives – Archivalien alle Art	
3.1.1.	ein Tag	4,10
3.1.2.	eine Woche	9,20
3.1.3.	ein Monat	25,55
3.1.4.	ein Jahr	76,70
3.1.5.	Vorlage von Archivalien außerhalb des Archives je Tag	5,10
3.2.	bei Benutzung von Tonträgern zu Forschungen gem. Nr. 3. 1. zusätzlich je angefangenem Tag	7,65
3.3.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen von Archivgut	
3.3.1.	je angefangener Seite bis DIN A4	4,10
3.3.2.	je angefangener Seite bis DIN A3	3,05
3.3.3.	je Durchschlag	0,10
3.3.4.	Abschriften und Auszüge von schwerlesbarem Archivgut oder fremdsprachigen Texten je angefangener Seite	7,65

Lfd.Nr.	Gegenstand	Pauschalbetrag in Euro
3.3.5.	sind zur Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut Such- und Bearbeitungsaufwand erforderlich, sind zusätzlich je angefangener halben Stunde zu berechnen	10,25
	je weitere Kopie derselben Vorlage	
	A 4 - 0,35 Euro	0,25 Euro
	A 3 - 0,50 Euro	0,35 Euro
	Anfertigung von Kopien von Mikrofilmen	
	je weitere Kopie derselben Vorlage	
	A 4 - 0,50 Euro	0,40 Euro
	A 3 - 0,70 Euro	0,60 Euro
3.3.6.	Siegelproduktionen je Siegel Anfertigung von Siegelabgüssen je viertel Stunde (Materialkosten werden als besondere Anlage zusätzlich berechnet.)	5,10
3.3.7.	Ausleihe von Fotos, je Foto	3,05
3.3.8.	für die Erteilung des Rechtes der einmaligen Veröffentlichung einzelner Reproduktionen	25,55-255,65
3.4.	schriftliche Auskünfte zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen	
3.4.1.	Grundgebühr	5,10
3.4.2.	zuzüglich je angefangener Seite	1,55
3.5.	beglaubigte Ablichtung archivierter Urkunden und Zeugnisse	2,55
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabe- und Gebührensatzung, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dgl.) je angefangener Seite jedoch mindestens	0,15 1,00
5.	schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht werden (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangener Seite	7,65



<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro</b>
6.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind - für jede angefangene halbe Stunde	10,25
7.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen je Antrag	7,65
8.	Erteilung einer Erlaubnis oder einer Sondernutzungserlaubnis für Zufahrten zu öffentlichen Straßen	
8.1.	Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrt, einfache Fälle (z. B. landwirtschaftliche Zufahrten ohne Pläne und Zeichnungen)	10,25
8.1.1.	dgl. mit Plänen und Zeichnungen	20,45
8.1.2.	mittlere Fälle, Zufahrten mit Plänen und Zeichnungen sowie örtlichen Erhebungen	51,15
8.1.3.	schwierige Fälle, dgl. mit höherem Zeitaufwand	76,70
8.1.4.	dgl. mit besonderen planerischen Überprüfungen	102,25
8.2.	Erlaubnisse und Sondernutzungserlaubnisse Hierunter fallen alle Maßnahmen auf oder über dem Straßenkörper öffentlicher Straßen, die über den Gemeindegebrauch hinausgehen.	25,55
9.	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für:  Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	10,25
9.2.	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	10,25
9.	Erteilung einer Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang	15,35
10.	Bescheid Ersatzvornahme Autowracks	80,00-150,00
11.	Bescheid Ersatzvornahme Abfallablagerung	70,00-200,00
12.	Zwangsgeld- oder Ersatzvornahmebescheide soweit nicht landesrechtlich geregelt	60,00-500,00
13.	Zuarbeiten bzw. Konsultationen für Ing. -Büros, Institutionen usw. je Stunde	50,00

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Pauschalbetrag in Euro</b>
14.	Prüfung und Erteilung von Negativbescheid entsprechend § 52 ThürNatG je Stunde	45,00
15.	Vereinfachter Entsorgungsnachweis für Abfälle zur Beseitigung auf der Deponie „Küchelgrube“ nach Abfallart und beantragte Menge (t) (maximale Laufzeit 3 Jahre bei Mengeneinhaltung)	
	bis 20 t	30,00
	20 t – 50 t	60,00
	50 t – 100 t	90,00
	100 t – 500 t	300,00
	500 t – 1000 t	600,00
	über 1000 t	900,00
16.	Erlaß eines Verwaltungsaktes (bei Nichtvorliegen einer Landesregelung)	30,00-500,00
17.	Örtliche Prüfung der Jahresrechnung/Jahresabschlüsse der Kommunen, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Eigenbetriebe durch das Rechnungsprüfungsamt pro Tag	100,00